Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 84 (1929)

Artikel: Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens

Autor: [s.n.]

Vorwort

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens.

Von Georg Hegglin.

Aller pragmatischen Behandlung der Geschichte müssen zwei Grundbegriffe als Unterlage dienen, weil in ihnen auch alles wahrhaft menschliche Leben sich wesentlich bewegt und gestaltet — Religion und Recht.

> Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, I, III.

Vorrede.

Aus dem ungeheuern Stoff der deutschen Rechtsgeschichte will diese kleine Monographie aus dem urschweizerischen Rechtsgebiet das gesetzliche Erbrecht Unterwaldens herausgreifen. Wenn auch in den allgemeinsten Umrissen der Stoff bereits durch Blumer und Huber umgrenzt worden ist, so fehlte doch bis jetzt eine auf dem Boden Unterwaldens selbst aufwachsende Studie. Die herkömmliche Annahme, daß hier alemannisches Recht vorherrsche, fand sich allerdings durchaus bestätigt; es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die alten Institute dem Laufe der Zeit sich anpaßten oder aber, wie etwa die Repräsentation aus römischem Recht, mittelbar erst hergeleitet waren. Es wollte Hauptaufgabe dieser Arbeit sein: einerseits das konstante, sich immer gleichbleibende alemannische Grundrecht aufzuzeigen, andrerseits die unterwaldnerische Eigenart und Weiterentwicklung der gesetzlichen erbrechtlichen Institute dreier verschiedener Rechtskreise, ihre Beziehungen unter sich und gesonderte Lebensweise, bis 1912 erschöpfend nachzuweisen. Die historische Grundlage der formalen Rechtsbildung selbst wurde in der Einleitung darzustellen versucht.

Herrn Prof. Dr. Hans Fehr in Bern gebührt der erste Dank für die persönliche Anteilnahme, mit der er von Anfang an diese Studie zuvorkommendst unterstützte. Herr Dr. Robert Durrer, Staatsarchivar in Stans, sodann hat nicht nur seine Sammlung der Rechtsquellen Unterwaldens, die in Vorbereitung und im Manuskript fast fertiggestellt, zur Benutzung mir uneigennützig überlassen, sondern ist mir auch mit seinem Rat und mit seiner Orts- und Quellenkenntnis an die Hand gegangen.

* *